

<p>Vergabegrundsätze 24 Stand: 01.01.2012 24 S. 1 Rat der Stadt Bielefeld Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 15.12.2011</p>	<p>Entsprechend Ziffer 2.1 des Beschlussvorschlages zur Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksachen-Nr. 2477/2020-2025) sollen zur Erleichterung und Beschleunigung des städtischen Bauprogramms 2022 ff. die Vergabegrundsätze befristet bis zum 31.12.2025 ausgesetzt werden.</p> <p>Das hätte die hier beschriebenen Konsequenzen:</p>
<p>1. Geltungsbereich</p> <p>1.1 Diese Grundsätze gelten für Vergaben der Stadt Bielefeld, ihrer Eigenbetriebe und Einrichtungen, die wie Eigenbetriebe zu führen sind (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).</p> <p>1.2 Die Vergabegrundsätze finden auf alle Vergaben Anwendung. Sie gelten auch dann, wenn</p> <p>1.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) nicht anzuwenden sind;</p> <p>1.2.2 die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die mit der Fremdfinanzierung verbundenen Auflagen und Bedingungen gehen grundsätzlich den städtischen Vergabebestimmungen vor.</p>	<p>Zu Ziffer 1:</p> <p>Durch die temporäre Aussetzung der Vergabegrundsätze entfallen die Ausführungen zum Geltungsbereich.</p>
<p>2. Anwendung sonstiger Vergabevorschriften</p> <p>Soweit das geltende Vergaberecht nichts anderes bestimmt, werden neben § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) intern für verbindlich erklärt:</p> <p>2.1 Vergabegrundsätze für Gemeinden (Gemeindeverbände) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO – (kommunale Vergabegrundsätze) gem. Runderlass des Innenministeriums</p>	<p>Zu Ziffer 2:</p> <p>Die Erlasse regeln unterschiedliche Sachverhalte und haben für die Kommunen empfehlenden Charakter. Eine Bindungswirkung für die Gesamtverwaltung kann durch Regelungen in der DA-Vergaben erzeugt werden.</p>

<p>– z. Zt. vom 22.03.2006 – mit der Maßgabe, dass die dort zur Anwendung empfohlenen Vergabeverordnungen anzuwenden sind (Anlage 1).</p> <p>2.2 Der RdErl. der Landesregierung über die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen – z. Zt. v. 22.3.2011 – (Anlage 2).</p> <p>2.3 Die Runderlasse der Landesregierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – z. Zt. vom 12.04.2010 – (Anlage 3) und - zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit – z. Zt. vom 23.03.2010 – (Anlage 4) sind sinngemäß anzuwenden. <p>2.4 Die vorstehend in Bezug genommenen Runderlasse gelten in der jeweils gültigen Fassung; die Anlagen 1 – 4 sind jeweils zu aktualisieren.</p> <p>2.5 § 2 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) ist zu beachten.</p> <p>2.6 Um ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren sicherzustellen, hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.</p>	<p>Aktuell regeln beide Werke die Pflicht zur Anwendung der Erlasse; die DA-Vergaben allerdings (noch) mit dem Verweis auf die Städtischen Vergabegrundsätze.</p> <p>Die Bindungswirkung ergibt sich nicht nur für den ISB, sondern gegenüber der Gesamtverwaltung.</p>
<p>3. Vergabearten</p> <p>Bis zu welchen Wertgrenzen Aufträge ohne weitere Einzelbegründung beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden können, regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung. Die im Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 (kommunale Vergabegrundsätze) in seiner jeweils gültigen Fassung für vertretbar gehaltenen Wertgrenzen stellen dabei eine Obergrenze dar.</p>	<p>Zu Ziffer 3:</p> <p>Durch die temporäre Aussetzung der Vergabegrundsätze entfallen die Ausführungen zu den Vergabearten.</p> <p>Eine Bindung der Verwaltung erfolgt durch Regelungen zur Anwendung in der „Dienstanweisung für Vergaben“ des Oberbürgermeisters.</p>

<p>4. Wertgrenzen/Auftragssummen</p> <p>Bei den in diesen Vergabegrundsätzen genannten Wertgrenzen/Auftragssummen handelt es sich jeweils um Brutto-Beträge inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.</p>	<p>Zu Ziffer 4:</p> <p>Durch die temporäre Aussetzung der Vergabegrundsätze entfallen die Ausführungen zu den Wertgrenzen/Auftragssummen.</p>
<p>5. Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung und für die Aufhebung einer Ausschreibung</p> <p>5.1 Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden grundsätzlich bei Auftragssummen</p> <p>5.1.1 bis 125.000 Euro - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation;</p> <p>5.1.2 über 125.000 Euro - der für das Fachamt, das den Auftrag erteilt, zuständige Ausschuss. - Bei der erstmaligen Ausschreibung einer Dienstleistung ist der zuständige Ausschuss über die Leistungsbeschreibung und die geplanten Wertungskriterien zuvor zu informieren.</p> <p>5.1.3 Vor der Aufhebung einer Ausschreibung mit einer Auftragssumme über 125.000 € ist der zuständige Ausschuss zu hören.</p> <p>5.2 Unabhängig von der Höhe der Auftragssumme entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation über die Vergabe aller Aufträge, die den laufenden Verwaltungsbedarf betreffen. Hierzu gehören beispielhaft Büromaterial, Büromöbel, Computerhard- und -software, Lizenzen, Kleidung, Lebensmittel und Heizstoffe.</p>	<p>Zu Ziffer 5:</p> <p>Ein Vergabeverfahren orientiert sich an einer Fülle von teils sehr feingliedrigten vergaberechtlichen Vorschriften. Das Ergebnis eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens ist daher rechtlich nicht in Frage zu stellen. Aufgrund der Komplexität des Vergaberechts und angrenzender Rechtsgebiete insgesamt, sieht die „Dienstanweisung für Vergaben“ eine klare Rollenverteilung innerhalb der Stadtverwaltung vor.</p> <p>Nach der Vorbereitung z.B. durch den Immobilienservicebetrieb, der Durchführung durch die Zentrale Vergabestelle und der Prüfung des Rechnungsprüfungsamts verbleibt dem zuständigen Ausschuss faktisch keine Möglichkeit, den Vergabevorschlag zu verändern. Letztlich kann ein Ausschuss mit seinen Zustimmungen lediglich die Verantwortung für das Verwaltungshandeln übernehmen.</p> <p>Mit der erheblichen Baukostensteigerung der letzten Jahre und vor allem im Zusammenhang mit dem Bauprogramm wird demnächst eine Vielzahl von Vergaben in einer Größenordnung ausgelöst, die in früheren Zeiten eher die Ausnahme waren, heute jedoch mit den großen Neubauten für Schulen, der Feuerwehr sowie weiteren Gebäuden zum Regelfall werden. Mit dem geplanten Verzicht der Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss könnten die Vergabeprozesse im (un)günstigsten Fall um 4 Wochen je Vergabe beschleunigt werden und damit in der Summe der Prozesse einen erheblichen Beitrag zur schnelleren Umsetzung leisten.</p> <p>Durch die temporäre Aussetzung der Vergabegrundsätze entfallen die Ausführungen zu den Zuständigkeiten für die Zuschlagserteilung und für die Aufhebung einer Ausschreibung. Die Zuständigkeiten liegen dann ausschließlich beim Oberbürgermeister mit der Möglichkeit der Delegation, durch insbesondere die „Dienstanweisung für Vergaben“.</p>

6. Unterrichtungspflicht

6.1 Über die beabsichtigte Auftragsvergabe von Architekten-, Ingenieur- und Gutachterleistungen mit einer Honorarhöhe von mehr als 10.000 Euro ist der zuständige Ausschuss vorab zu unterrichten.

6.2 Der zuständige Ausschuss ist nachträglich listenmäßig halbjährlich zu unterrichten über die Vergabe von Aufträgen – auch von Nachtragsaufträgen/Nachbestellungen – über die er nicht selbst entschieden hat

6.2.1 an Architekten und Ingenieure sowie Gutachter im VOB-Bereich ab einer Honorarhöhe von 1.000 Euro; die nachträgliche Unterrichtung entfällt bei Aufträgen nach Ziff. 6.1,

6.2.2 an Beschäftigungsinitiativen u. Ä. ab einer Auftragssumme von 500 Euro,

6.2.3 an alle anderen Auftragnehmer, die vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind, ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

6.3 Der Liste ist eine Statistik beizufügen, aus der die Häufigkeit der Auftragsvergabe an Auftragnehmer bei freihändiger Vergabe bzw. beschränkter Ausschreibung hervorgeht.

6.4 Über Nachtragsaufträge, durch die sich die Auftragssumme erhöht, ist der nach Nr. 5.1.2 zuständige Ausschuss umgehend zu informieren, wenn

- die Auftragssumme des Ursprungsauftrags über 125.000 Euro und die Auftragssumme für den Nachtragsauftrag mindestens 50.000 Euro betragen,

- die Summe aus Ursprungs- und Nachtragsauftrag über 125.000 Euro beträgt.

6.5 Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamtes sind im Vergabevorschlag vollständig aufzuführen. Zu ihnen ist schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu Ziffer 6:

Durch die temporäre Aussetzung der Vergabegrundsätze entfallen die Ausführungen zu den Unterrichtungspflichten, bzw. werden in geeigneter Weise angepasst:

Hierzu ist vorgesehen, dass der zuständige Ausschuss im Nachhinein in geeigneter Weise über die Vergaben informiert wird. Die Wertgrenzen hierfür werden in der Dienstanweisung für Vergaben festgelegt und an die Anforderung des großen Bauvolumens der nächsten Jahre angepasst.